

Merkblatt für Auslandsunfälle

IRLAND

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Irland?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und Irland

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Irland?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst und die Polizei (*Garda Síochána*, Tel. 112) rufen, die ein amtliches Protokoll erstellt. Auch bei größeren **Sachschäden** oder Unstimmigkeiten unter den Unfallbeteiligten ist die Polizei hinzuzuziehen.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in deutscher und englischer Sprache kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Irland nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Irland gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Irland**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **irischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ **Reparaturkosten**

Die Reparaturkosten bei Vorlage einer detaillierten und quitierten Reparaturkostenrechnung (auch einer ausländischen, möglichst aber einer irischen Werkstätte). Ein irischer Kostenvoranschlag kann hilfreich sein, wenn die Reparatur nach Rückkehr ins Herkunftsland durchgeführt wird. Allein aufgrund eines deutschen Kostenvoranschlags oder eines deutschen Sachverständigengutachtens (ohne Rechnung) wird der Schaden meist nicht reguliert. Bei größeren Schäden ist zusätzlich zur Reparaturrechnung ein Sachverständigengutachten von Nutzen.

Erforderlicher Nachweis: Vorlage einer Reparaturkostenrechnung.

Fiktive Abrechnung: Eine fiktive Abrechnung ist unüblich. Allein aufgrund eines deutschen Kostenvoranschlags oder eines deutschen Sachverständigengutachtens (ohne Rechnung) wird der Schaden meist nicht reguliert.

➤ **Totalschaden**

Bei **Totalschaden** wird der von einem Sachverständigen zu ermittelnde Zeitwert des Kfz vor dem Unfall abzüglich des Restwerts ersetzt.

Erforderlicher Nachweis: Hierfür ist das Gutachten eines irischen oder ausländischen Sachverständigen erforderlich.

➤ **Gutachterkosten**

Die Kosten von Gutachten, die die irische Versicherung selbst beauftragt hat, werden übernommen, ebenso die Kosten von Gutachten, mit denen das Vorliegen eines Totalschadens nachgewiesen wird. Es empfiehlt sich, die Gutachterbeauftragung vorab mit der irischen Versicherung abzuklären.

➤ **Wertminderung**

Eine Erstattung von Wertminderung wird allenfalls bei neuwertigen Kfz in geringer Höhe gewährt.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden für die Dauer der Reparatur, im Totalschadensfall bis maximal 4 Wochen für ein höchstens gleichwertiges Fahrzeug erstattet. Es werden Abzüge wegen Eigensparnis vorgenommen.

➤ **Abschleppkosten**

Abschleppkosten bis zur nächsten geeigneten Werkstatt werden ersetzt.

➤ **Unfallbedingte Übernachtungs- und Verpflegungskosten**

Fallen unfallbedingt zusätzliche Übernachtungs- und Verpflegungskosten an, werden sie regelmäßig erstattet.

➤ **Schadensfinanzierungskosten**

Schadenfinanzierungskosten sind selten und allenfalls nur gerichtlich durchsetzbar.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Der Selbstbehalt in der Vollkaskoversicherung ist gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherers erstattungsfähig.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf **Schmerzensgeld** abhängig von Art und Umfang der Verletzung und Dauer der Heilbehandlung. **Heilbehandlungskosten** sind ersatzfähig, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden. Ein erlittener **Erwerbsschaden bzw. Verdienstaufschlag** ist bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung Arbeitgeber oder Einkommensteuerbescheid) grundsätzlich ersatzfähig.

5. Was wird nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden u.a. Nutzungsausfall, eine allgemeine Unkostenpauschale, Rückstufungsschaden in der Kaskoversicherung sowie eine Entschädigung für Urlaubsbeeinträchtigung.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren zwei Jahre (Personenschäden) bzw. sechs Jahre (Sachschäden) nach Eintritt des Schadensereignisses.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die irische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines irischen ADAC-Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10.).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Sowohl die außergerichtlichen als auch die gerichtlichen Anwaltskosten müssen grundsätzlich vom Geschädigten selbst getragen werden. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und Irland

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024